

Der Weg zu den verschiedenen Führerausweiskategorien für Motorräder ab 1. April 2003

Mindestalter	Kategorie	Motorleistung Hubraum	Obligatorische Ausbildung Prüfung	
14	M (Mofa)	max. 0,9 kW 50 ccm max. 30 km/h	Alles gleich wie bisher: – Mofa-Theorieprüfung bestehen. – Keine praktische Prüfung erforderlich.	
16	A1 (Kat. F gibt es für Motorräder nicht mehr)	max. 11 kW 50 ccm kein Tempolimit	– Theorie-Prüfung – nicht mehr die erleichterten 4x Fragen – Verkehrskundeunterricht (VKU) 4 x 2 Std. – Praktische Grundschulung 8 Std. – praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad der Kat. A1 mit max. 50 ccm	
18	im Besitz der Kat. A1 (siehe oben)	A1	max. 11 kW max. 125 ccm	Wer bereits im Besitz der Unterkategorie A1 (ab 16 Jahren) ist, kann ohne weitere Ausbildung oder Prüfung Motorräder bis 12x ccm / 1x kW Leistung fahren.
18	ohne Besitz der Kat. B (Auto)	A1	max. 11 kW max. 125 ccm	– Theorie-Prüfung – Verkehrskundeunterricht (VKU) 4 x 2 Std. – Praktische Grundschulung 8 Std. – Praktische Prüfung. – PF* Zweirädriges Motorrad der Kat. A1 mit max. 125 ccm /11 kW
18	im Besitz der Kat. B (Auto)	A1	max. 11 kW max. 125 ccm	– Praktische Grundschulung 8 Std. – Keine praktische Prüfung erforderlich. Die Bestätigung des Motorrad-Fahrlehrers genügt.
18	ohne Besitz einer andern Kategorie	A beschränkt **	max. 25 kW und 0,16 kW/kg Keine Hubraumbeschränkung	– Theorie-Prüfung – Verkehrskundeunterricht (VKU) 4 x 2 Std. – Praktische Grundschulung 12 Std. – Praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit max. 2x kW / 0,16 kW/kg
18	im Besitz der Kat. A1	A beschränkt x*	max. 2x kW und 0,16 kW/kg Keine Hubraumbeschränkung	– Praktische Grundschulung 6 Std. – Praktische Prüfung. – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit max. 25 kW / x,6 kW/kg
18	im Besitz der Kat. B (Auto)	A beschränkt **	max. 25 kW und 0,16 kW/kg Keine Hubraumbeschränkung	– Praktische Grundschulung 12 Std. – Praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit max. 25 kW / x,16 kW/kg
25	ohne Besitz einer andern Kategorie	A unbeschränkt	Keine Leistungsbeschränkung Keine Hubraumbeschränkung	– Theorie-Prüfung – Verkehrskundeunterricht (VKU) 4 x 2 Std. – Praktische Grundschulung 12 Std. – Praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit mind. 35 kW
25	im Besitz der Kat. B (Auto)	A unbeschränkt	Keine Leistungsbeschränkung Keine Hubraumbeschränkung	– Praktische Grundschulung 12 Std. – Praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit mind. 35 kW
25	im Besitz der bisherigen (alten) Kat. A1	A unbeschränkt	Keine Leistungsbeschränkung Keine Hubraumbeschränkung	– Keine obligatorische Ausbildung vorgeschrieben. – praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit mind. 35 kW
25	im Besitz der Kat. A (beschränkt) noch keine 2 Jahre Fahrpraxis	A unbeschränkt	Keine Leistungsbeschränkung Keine Hubraumbeschränkung	– Keine obligatorische Ausbildung vorgeschrieben. – Praktische Prüfung – PF* Zweirädriges Motorrad mit 2 Sitzplätzen der Kat. A mit mind. 35 kW

* Prüfungsfahrzeug (alle ohne Seitenwagen, also zweirädrig)

** Nach zweijähriger klagloser Fahrpraxis wird die Beschränkung auf Gesuch hin (ohne weitere Prüfungen) aufgehoben. Das heisst, prüfungsfreier Erhalt der unbeschränkten Kat. A

Lernfahrausweise ab 1. 4. 2003

1 Das ausgefüllte Gesuchsformular für einen Lernfahrausweis muss neu persönlich beim Strassenverkehrsamt oder einer andern anerkannten Stelle eingereicht werden. Ein gültiger Identitätsnachweis mit Foto muss vorgezeigt werden.

2 Der Lernfahrausweis wird erst nach dem erfolgreichen Ablegen der Basistheorie abgegeben. Dies gilt neu auch bei der Kategorie B (Auto). Bei der Anmeldung zur Basistheorie muss eine nicht älter als 6 Jahre alte Bestätigung des Nothelferkurses beigelegt werden.

3 Der Verkehrskundeunterricht (VKU) muss während der praktischen Ausbildung absolviert werden. Der Nachweis vom Kursbesuch muss der Anmeldung zur praktischen Prüfung beigelegt werden.

→ Die Punkte 2 und 3 entfallen für alle, welche bereits im Besitz der Kategorien A1, A, oder B sind.

4 Die Gültigkeit der Lernfahrausweise für die Kategorien A1 und A beträgt neu 4 Monate. Innerhalb dieser Zeit muss die vorgeschriebene praktische Grundschulung absolviert werden. Mit dem Nachweis der praktischen Grundschulung verlängert sich die Gültigkeit des Lernfahrausweises um 12 Monate. Somit ist neu ein Motorrad-Lernfahrausweis insgesamt 16 Monate gültig.

Beschränkungen

Der so genannte «Automateneintrag» entfällt ab 1. 4. 2003. Es spielt also keine Rolle mehr, ob das Motorrad konventionell geschaltet wird oder ob es ein automatisches Getriebe hat.

Die Beschränkung entfällt auch automatisch beim Erstellen des neuen Kreditkarten-Führerausweises.

Motorrad mit Seitenwagen

Motorräder mit Seitenwagen können nach wie vor mit dem entsprechenden Kategorie-A-Ausweis gefahren werden. Als Prüfungsfahrzeug können sie jedoch nicht mehr eingesetzt werden.

Theorieprüfung

Es werden nur noch Fragen betr. Regeln und Vorschriften aus dem Strassenverkehrsgesetz und deren Weisungen gestellt und keine Fragen mehr aus der Verkehrskunde, weil dieser Unterricht (VKU) erst nach der bestandenen Basistheorie besucht werden kann.

Die Theorieprüfung ist 2 Jahre gültig. Wenn in dieser Zeit eine Führerprüfung der Kat. A1, A oder B bestanden wurde, bleibt die Gültigkeit für alle weiteren praktischen Prüfungen erhalten, muss also wie bisher nicht wiederholt werden.

Verkehrskundeunterricht (VKU)

Der VKU kann neu erst nach der bestandenen Theorieprüfung mit einem gültigen Lernfahrausweis besucht werden. Damit will man mehr Praxisnähe erreichen. Die Bestätigung ist 2 Jahre gültig. Wenn in dieser Zeit eine Führerprüfung der Kat. A1, A oder B bestanden wurde, bleibt die Gültigkeit für alle weiteren praktischen Prüfungen erhalten, muss also nicht wiederholt werden.